

# Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm

Waltz-Graff bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs  
Erz-Druckses und Thur-Hürst / in Böhmen /  
zu Büllich / Cleve / und Berg Herkog / Hürst  
zu Moers / Graff zu Reldens / Sponheim / der  
Marck / und Ravensperg / Herr zu Ravenstein. &c. &c.  
Thuen kund allen und jeden / welche gegenwärtige  
Unsere CONSTITUTION werden  
sehen / lesen / oder hören lesen.

Nachdemahlen es der allwaltender / und unerforsch-  
licher Fürsichung Gottes allergnädigst gefallen / nit allein das  
vor ungefahr achtzig Jahren durch unglückliche Zufälle / und  
zu Beförderung des allgemeinen Friedens / von Unserer Uralten Pfäl-  
zischen Thur abgekommenes Fürstenthumb der Oberen Pfalz / Uns und  
Unserem Durchleuchtigsten Thur-Haus Pfalz / in Krafft billigmässig-  
sten Wiederkehrungs-Rechts / wieder zuzueigenen / sonderen auch neben  
solcher Wieder-Bereinhahrung erstgedachter Oberer = mit der Unteren  
Pfalz / in des Heiligen Römischen Reichs Erz-Drucksesen Ambt /  
fort alle andere Würden / Rechten / Regalien / und Vorrechten wieder  
einzusetzen / allsolche Restitution / und Bereinhahrung auch von Ihrer  
Respective Römisch. Kaiserl. und Königl. Hohemischer Majestät /  
genehm



genehm gehalten und bestätigt. Uns auch darüber am drey und zwanzigsten Junii, und dritten Augusti jünsthin die gehörige Belehrung erthei-  
let / so dan auch von Uns so wohl vorbesagte Obere Pfalz / sambt gleichfals  
vorangeregtem Erz = Druckessen Ambt / und alle übrige Würden / Rech-  
ten / Regalien und præminentien in würclichen Besiß genohmen wor-  
den ; Wir aber nicht allein ab sothanem ehemaligen Verlust der von Unse-  
ren Durchleuchtigsten Vorfahren / an dem Thur = Hauß Pfalz ruhig inge-  
habter Landen und vortrefflicher Würden / Regalien / und Rechten / son-  
deren auch ab deren mit allgemeiner Einstimmung Unserer Derren Mit-  
stände / des Weil. Röm. Reichs / und derentwegen von ihnen bezeigter  
Bergnügung / auch beschehener Glückwünschung / so glücklich erfolgter  
Wieder = Erlangung / den gerechtigsten Puffschlag der Göttlichen Waagschale /  
mit demüthigstem Derssen erkennen / sonderen auch solches für eine etwelche  
Erkentlichkeit und Vergeltung der in Zeit des hithero gewehrten / und  
noch anhaltenden schwären Kriegs / Allerhöchstged. Ihrer Kaiserl. Ma-  
jest. dem Weyl. Röm. Reich / auch werthistem allgemeinen Vatterland von  
Uns / äusseristem Vermögen nach / und schier über Unsere Kräfte / zu  
nicht geringem dessen Nutzen / und Vortheil trew geleisteter erspriesslicher  
Hülff und Dienste / ansehen.

Als haben Wir / in Betrachtung der so glücklicher gestaltsame der Sa-  
chen Uns vermüffiget befunden / und mithin gnädigst entschlossen / den von  
Weyland Herzog Gerarden von Büllich höchstseeligsten Andenkens / we-  
gen des Anno 1444 am Tag des Heyligen Huberti , wider seine  
Feinde / bey der damahlen von ihnen beschehener feindlicher Überfallung  
seiner Lande / besochtenen so herrlichen Siegs / errichteten / und von dessel-  
ben Nachkommen / Unseren Vorfahren höchstlößlichster Bedächtnus / zwar  
einige Zeit im Stand erhaltenen : Nachgehends aber durch die / bey nach  
und nach zufälligen unglücklichen Zeitwechslungen erfolgte Empörungen /  
in Untergang gerathenen Ritterlichen Orden des Weyligen Huberti ,  
der Weyl. Röm. Kirchen glorwürdigen Marschallen wieder einzufüh-  
ren /



ren / und in voriges Wesen und Ansehen zu setzen / sonderbar aber zu immerwährendem höchsten Dank und Lob des Allmächtigen Gottes / auch zu Ehren seiner heiligsten Mutter und Jungfrauen Mariæ, und besagten Heiligen Huberti, wie nicht weniger zum Zeichen Unserer denen jenigen zu tragender Liebe / und gnädigster Bewogenheit / welche durch ihre Uns und Unserem Durchleuchtigsten Thur-Haus / so wohl zu Unserem eigenen Nutzen / als Wohlfahrt und Aufnahme unserer Thur-Fürstenthumben und Landen erwiesene beständige Treu / und geleistete unverdroffene Dienste / vor anderen sich signaliret / und dadurch eine absonderliche Gnad / und Belohnung verdient haben / wie auch endlich zum Trost der Armen / wieder einzuführen / umb mithin zugleich die Gedächtnus oberwehnter restitution, Vereinhahr- und Wiedererlangung der alt Väterlicher Würden / und Landen / desto feyrlicher und ansehnlicher zu machen / von neuem wieder aufzurichten; Wie Wir dan Krafft gegenwärtiger Unserer Erklärung / und derselben beygefügter Statuten / Articulen / und Besäzen / mehr besagten Ritterlichen Orden des Heiligen Huberti, wieder aufzurichten / einführen / erneuereu und bestätigten. Und wollen Wir:

**E**ristlich solchem nach / setzen / verordnen auch gnädigst / daß von nun an / und zu künfftigen Zeiten beständiglich dieser Ritterlicher Orden S. Huberti, benebens dem Ordens Groß Commendatoren / auß zwölff Ritteren / Gräfflichen und Frey = Adlichen Stammens bestehen / unter solcher Zahl aber weder Wir / noch Unsere Nachkommen als Häupter / wider Urheber und Stifter dieses Ordens / noch auch diejenige Fürstliche Persohnen / welche in diesen Orden bereits angenommen / oder hinführo selbigem einverleibt zu werden gefällig seyn wird ( als die wir in keine gewisse Zahl einschrencken ) nicht begriffen seyn sollen; Wie wir dann auch hiebey außdrucklich statuiren / daß weder von Uns / noch Unseren Nachkommenden obige Zahl der / neben dem



Groß Commendatoren/zu diesem Unseren Ritterlichen Orden S. Hubert i  
erkiesener zwölf Ritter Gräff- und Freyherrlichen Stands/ keiner mehr  
angenohmen/ noch weniger einige Expectanz auff deren etwa künfftig  
vacirende stelle/ unter was Vorwand solche auch immer gesucht werden /  
oder es geschehen möge/ ertheilet werden : sonderen dieselbe ein für allemahl  
abgeschlagen seyn solle.

**Zweitens.** Solle dieses erstvorgemeltermassen auß  
Gräfflichen - und Frey - Adlichen Stands Personen bestehenden  
Ritter Ordens keiner fähig seyn/ er könne dan solch seines Gräff- und  
Frey-Adlichen Ritterlichen Stands von vier Vorfahren Vätterlicher  
und Mütterlicher Seithen zugleich/ gnugsame/ und glaubwürdige Bezeug-  
nus und Beweißthumb beybringen/ auch daß er annehbens jederzeit sich  
eines Untadelhafften Wandels und Bandels beflissen/ und zugleich umb  
uns/ und unser Durchleuchtigstes Ehr- Haus in Staats- oder Kriegs  
Begebenheiten durch Trew geleistete Dienste zu solchem Unserem Rit-  
terlichen Orden vor anderen sich tüchtig und würdig gemacht habe. Wie  
dan auch.

**Drittens.** Keiner zu diesem Orden zugelassen : noch an-  
genohmen werden solle/ welcher würcklich einem anderwärtigen Rit-  
terlichen Orden einverleibt ist/ er habe dan sich desselben vorläuffig völig  
begeben; Uns aber/ Unseren Nachkommen/ und anderen Hohen Fürst-  
lichen Persohnen / so diesem Orden einverleibt zu werden belieben wird /  
solle frey stehen/ neben diesem / die fürhin überkommene/ oder ins künfft-  
ig überkommende Orden zu behalten. Massen wir

**Viertens** bey nunmehriger Erneuer- Wiederaufricht- und  
Einführung dieses Unsers Ritterlichen Ordens S. Huberti für  
dießmahl/ und ohne Nachtheil eines jeden/ was Stands/ Adel/ Alter/  
und Herkommens derselbe auch seyn möge / auß Fürstl. Gräffl. und  
Frey-



Frey-Adelichen Stands Persohnen / folgende zu Ritter und Mitglieder mehrbesagten Ordens außgesehen / erkiesen / und angenohmen haben / wie solches die darüber verfaßte Verzeichnus mehrers nachführet.

**F**ünfftenß. Sollen alle / welche in diesen Ritterlichen Orden auffgenohmen werden / Uns / Unserem Durchleuchtigsten Thur-Hauß / und Nachfolgeren nit allein mit beständigster wahrhaffter Treu zu gethan und verbunden seyn / sondern auch allen auffrichtigsten wohlgeneigtisten Willen bezeigen / und darin unablässlich verharren / massen auch.

**S**echstens. Die Ritter dieses Ordens sich eines recht frommen außerbawlichen Lebens bestens befleissen / und sich dadurch in ihrem erworbenen guten Ruhm zu erhalten / auch diese ihre erlangte Würde zu schützen eyfferigst angelegen seyn lassen sollen.

**S**ebtentens. Sollen dieselbe sich gleichfals den Armen und Bedörfftigen mild / und gutthätig erweisen / und zu dem Ende so wohl zu derselben / als auch dergleichen Spithäler und Armen-Häuser zu Trost und Beyhülff den zehenden Theil der auß denen ihnen gnädigst anweisenden Commenden (wovon hiernach weiters gemeldet werden solle) ziehender Jährlicher Einkünfften mitzutheilen schuldig und gehalten seyn. Es sollen auch.

**A**chtens alle an Unserem Hoff sich auffhaltende Ordens Ritters an denen in beyligender Tabell Specificirten Jährlichen Festagen so wohl bey Hoff / als sonst in Imperial Mantelkleyderen und mit der Collana oder dem grossen Ordens Zeichen erscheinen. Wir erinnern dieselbe benebens aber auch gnädigst / daß Sie / so viel nehmlich die Römisch-Katholische Ritter betrifft / solche Festage / und sonderlich Unsers Heylandt und Erlösers Geburt-auch Osteren-und Pfingstäg /



stäg / nie weniger die vornehmere Festtag der allerheiligsten Mutter Gottes / als deren Unbefleckten Empfängnis / Gebuhr / Verkündigung / und Dimmelfahrt in aller / frommen Christlichen Seelen wohl anstehender Andacht / mit Gebrauchung der heiligen Sacramenten der Beicht und Communion hochfeyrlichst begehren mögen / wie dann an sothanen Ordens Festtügen jedesmahls die Bildnis des Heiligen Huberti auff dem Hoch = Altar in der Hoff = Capellen auffgerichtet werden solle. Und damit auch dieses Unsers Ritterlichen Ordens / und dessen Ritteren Gedächtnis beständig unterhalten bleiben möge / so werden Wir zu Unseren Zeiten / nachmahls aber / und nach Unserem Hinscheiden Unsere Nachfolger einm jeden Ritter ein güldenes auff Unsere Devise ziehlendes aus zwey und vierzig zierlich aneinander hangenden und mit unten benannten Farben unterschiedenen güldenen Platten bestehendes Ordens = Zeichen zu stellen / ein und zwanzig aus diesen Platten und Stücken aber sollen etwas breiter als länger seyn / und einen mit dem Hinter = Leib nur etwas weniges / und mit dem Fürtertheil völlig auff einem Hügel hervorstehenden / und zwischen denen Gewichteren vor einem hinterwertsher vorscheinendem kleinen Berglein ein Crucifix tragenden Wirschen / bey dessen Brust aber einen kleinen Hund / und des Heiligen Huberti kniendes Bildnis / und zu dessen rechter Seithen seinen Knecht / so ein halb hervorstehendes Pferd mit den Stangen haltet ; repräsentiren : Diese jetztgemelte Platten sollen mit ein und zwanzig anderen etwas länger = als breiteren güldenen Platten / deren Eilff roth / und Zehen grün gefärbet / den in Gotischen Buchstaben exprimirenden Zug : in Grau vast / das ist : In der Dreu beständig / vermengert werden / unten an diesem Zeichen aber wird ein güldenes emallirtes Kreuz hangen / dessen eine Seite den Wirschen mit dem Crucifix, Hund / Bildnis des Heiligen Huberti ; Knecht und Pferd (wie vor schon gemeldet) die andere aber den Reichs = Appfel mit dem Kreuz in Form einer Welt = Kugel sambt dem Spruch : IN MEMORIAM RECUPERATAE DIGNITATIS AVITAE,

das



das ist: Zur Gedächtnus der wider-erworbener Altväterlicher Würden/  
vorstellen wird.

Dieses güldene Ordens-**S**zeichen sollen Wir / und Unsere Nachfol-  
gere / als Häupter dieses Ordens / so wohl als alle Ritter an denen in  
obgedachter massen beygefügtter Verzeichnus specificirten Festtügen zu tra-  
gen schuldig und gehalten seyn ; täglich aber / und ausser diesen benannten  
Festtügen mögen die Ordens-**R**itter das kleinere Zeichen in folgender  
Gestalt / gleich Wir selbiges machen lassen / nemlich in Mitte eines silber-  
nen mit Gold vermischten und gestickten Stern mit dem Zug und der ge-  
wöhnlicher Devise in Gotischen Buchstaben: **IN GRAU VAST** / auff  
ihren Röcken und Mäntelen auff der lincken Brust tragen / auff der rechten  
Seithen aber ein an einem rothen vier Finger breitem mit grün eingefasstem  
Band hangendes / auff einer Seithen den Wirsch sambt dem Crucifix,  
und Mund / wie zuvor gemeldet / und auff der anderen seithen den Reichs-  
Apffel exhibirendes / mit weisser / güldener und grüner Farben email-  
lirtes güldenes Kreuz anhangen / dergleichen Wir jedem Ritter eines zu-  
stellen lassen werden : über das solle das grosse Zeichen mit keinen Dia-  
manten / oder anderen Edelgesteinen geschmücket / das geringere und täg-  
liche aber kan nach proportion mit Diamanten / Rubinen / Smaragden  
und dergleichen Steinen / nach jedes belieben / außgezieret werden. Wosern  
jedoch

**N**untens. Wir / oder Unsere Nachfolgere als Häup-  
ter und Stifter dieses Ordens / ein Zusammenkunft der Ordens-  
Ritter an dem Orth / wo Wir mit Unserer Hoffstatt Uns befinden / zu  
beruffen nöhtig erachten würden / sollen dieselbe wenigst einmahl im Jahr  
dabey erscheinen / oder erhebliche Ursachen ihres Außbleibens vorbringen /  
oder einschicken / und wollen Wir so dan deren Untersuchung / und Erwe-  
gung Uns und Unseren Nachfolgeren vorbehalten haben / und da nun die  
dabey einwendende Ursachen und Entschuldigungen für unerheblich erkannt



würden/ so sollen die Ausbleibende umb den vierten Theil ihrer Commenden Einkünfften / zu Behuff der Armen gestrafft werden / wie so dan auch diejenige Ordens - Ritter / welche das tägliche Ordens - Zeichen zu tragen verabsäumen / jedesmahl auff Betrettungs - Fall in ein Straff von zwanzig Rthlr. zu gemeltem End verfallen seyn sollen.

**S**cheidens. Bey ereigenden Todts - Fall eines Ordens - Ritters solle für denselben / wan Er Römisch - Catholischer Religion gewesen / die gewöhnliche Exequien gehalten werden / dessen Erben aber inner den ersten dreyen Monathen / nach Absterbung des Ritters / schuldig und gehalten seyn / das grosse güldene Ordens - Zeichen / oder Metze sambt anhangendem Kreuz dem Ordens Schatzmeistern wider zuzustellen / und mögen dieselbe / ohne Vorweisung dessen Handschrift und Quittung von dieser Obligation nicht befreyet werden.

**Z**wölffens. Falls auch einer auß den Ordens - Ritteren durch Kriegs - Zufall / oder ander preißwürdiger Begebenheit umb erstbesagtes Zeichen kommen würde / so wollen Wir / und Unsere Nachfolger als Ordens - Meister ein neues auff Unsere Kosten verfertigen und demselben zustellen lassen : Würde aber ein Ordens - Ritter selbiges durch Nachlässigkeit / oder sonsten verlihren / oder zerbrechen / so ist derselbe schuldig auß eigenen Mittelen ein neues an dem Orth / wo das erstere gemacht / wider verfertigen - oder das zerbrochene repariren zu lassen in Zeit der nächsten vier Monathen ; es solle sich auch

**Z**wölffens / kein Ritter unterstehen das Ordens - Zeichen weder zu versetzen noch zu verpfänden / viel weniger zu verkauffen bey Verlust des Ritterlichen - Ordens / und da Uns

**D**ienzehendens gnädigst belieben würde / im Platz eines verstorbenen Ordens - Ritters / ein anderen auff - und anzunehmen /



so wollen Wir ein solches denen überigen Ritteren zeitlich gnug bekant machen; So solle auch

**V**erzehendens/ der new=annehmende Ritter wenigst / in Gegenwart acht Ordens = Ritteren / die Ordens = Zeichen / wie bräuchlich empfangen / denen Fürstlichen Versohnen aber dannoch frey stehen (wan sie selbst nicht gegenwärtig seyn können) durch einen darzu Bevollmächtigten Ordens = Ritter dieselbe zu empfangen.

**F**ünffzehendens / damit auch dieser von Uns wider = auffgerichtet = und bestätigter Orden desto besser bestehen / die demselben einverleibte Ritter auch die erforderende Spesen desto füglicher bestreiten / denen Armen dabey geholffen / und des Allerhöchsten Lob und Ehr befördert werden mögen / so setzen / verordnen / und wollen Wir in Unserem und Unserer Nachfolgeren Nahmen / daß alle in der Uns wieder zugefallener Oberen = Pfalz befindliche Landt = Richter / Ober = und Pfleg = Aembter in zwölf Commenden vertheilet / und sothane Commenden durch die von Uns gnädigst angeordnete Landt = Richter / Ober = Ambts = Leuthe / und Pflegere wie vorhin / jedoch der gestalt versehen werden sollen / daß sie einem jeden Commendatoren in der Ehre gnädigst conferirter Commenda den Rang und Vorzug zu geben schuldig und gehalten seyn solle / denen Commendatoren aber thuen Wir eine beständige jährliche Rente aus Unserer Graffschafft Chamb einkommenden Einkünfften (als welche ins gesambt zu diesem Unserem Orden einzig und allein gewidmet seynd) wie solches die zu diesem End außtrücklich errichtete Verzeichnis vollständiger nachführet / hiemit gnädigst zulegen / und sollen die Commenden in folgenden bestehen / benentlich in der von Newburg / von Eschenbach / von Duerbach / von Newmarck / von Waldeck / von Rabburg / von Chamb, von Neurach / von Wetterfeld / von Tresvvisch, von Baldmünchen und von Wassenhoffen. Wir verordnen auch



**S**chließendens annehbens noch gnädigst / daß diese  
Commenden / Vermög unten gesetzter Verordnung / unter die  
Commendeurs, eines jeden Auffnahm nach / vertheilt / und einer dem  
anderen in denen mit der Zeit vacirenden Commenden folgen solle.  
Bleichfals ist auch.

**S**iebenzehendens / Unsere gnädigste Verordnung daß  
der älteste Ordens Ritter Gräfflichen oder Frey = Adelichen Stam-  
mens / die Groß Commendeuren / und Statthalters stelle in Unserer  
Oberen Pfalz bekleiden / und demselben frey stehen solle / dieselbe entweder  
selbst / oder durch einen von Uns darzu benennenden Vice Statthalteren /  
jedoch ohne Abgang seines Groß Commendeuren und Statthalteren  
jährlichen Gehalts / versehen zu lassen.

**A**chzehendens. Gleichwie aber diese Ober-Membter  
vorhin durch Ober = Beampte / Land = Richter und Pflegere ver-  
treten worden / Wir auch zu keiner Veränderung hierinfals geneigt seynd /  
so wollen Wir dannoch gnädigst / daß die Ordens Ritter / und Com-  
mendatoren zu Bestreitung der zu dem Orden erforderlicher Kosten / und  
absonderlich des zu Behuff der Armen gewidmeten zehenden theils auß an-  
derwertigen Ober = Pfälzischen Gefällen / biß zu Vacirung der ihnen  
angewiesenen Commenden das im fünffzehenden Articul angeregtes  
jährliches Gehalt abgefolget werden solle.

**N**unzehendens. Nachdem nun diese Commenden /  
oder Dienste allein Gräfflichen und Frey = Adelichen Stands  
Ritter betreffen ( in Erwegung Unsere Meinung nicht ist / dieselbe  
Fürstlichen Stands Ritteren aufzutragen ) Wir aber denenselben eben-  
fals durch Nehmung dieses Ordens einige Ergöcklichkeit angedeyen zu  
lassen entschlossen ; als wollen Wir jedem der dreyen Ältesten Fürstlichen  
Stands Ritteren ( fals dieselbe solches verlangen und annehmen ) ein  
Regis



Regiment unter Unseren Troupen bergestalt zu legen/ daß da solche Regimente hernechst wieder vacirend würden/ selbige so dan denen in der Ordnung folgenden Fürstlichen Stands Ritteren zukommen/ und ihnen frey stehen solle solch überkommenes Regiment selbst/ oder durch einen anderen/ jedannoch mit Behaltung gewöhnlicher Obristens Gage, worab ebenmäßig der zehende Pfening denen Armen zu statten kommen soll/ commandiren zu lassen; und was so wohl auß Fürstlichen/ als anderen Stands Ordens-Ritteren intraden Krafft dieser Unserer Constitution, zu Behuff der Armen gewidmet/ solches solle dem Ordens Schatz-Meisteren/ gegen Schein/ zugestellt/ und von demselben darüber jährlich richtige Nachweisung und Rechnung abgestattet werden.

**Zwanzigstens.** Wosern aber anjeko kein Regiment vacant seyn würde/ so solle gleichwohlen denen dreyen Aeltesten Fürstlichen Stands Ritteren/ biß zu ersterer deren vacirung die gewöhnliche Obristens Gage auß Unseren Ober-Obfälischen Gefällen unter obbesagter Verbindnus aufgefolget werden.

**Undzwanzigstens.** Indem nun der Fürstlichen Stands Ordens-Ritteren Vorrang sich von selbst nach ihrem Stand und Würden zeigt; als wollen und verordnen Wir hiemit gnädigst/ daß als viel die Gräfflichen/ und Frey-Adelichen Stands Ritters belangt/ zu Verhütung allen Præcedentz-Streits/ in denen Versamb-leten Capitulen/ und bey vorgehender Creation, oder auch Renuntiation eines Ritters/ öffentlichen Functionen/ and sonst Generalen Ordens Versamblungen der Rang nach der Zeit ihrer Auffnahm in den Orden gehalten/ ausser dem aber Unsere und würckliche Chur-Obfälische Geheime Rätthe belangend/ solle ein jeder desselben bey dem assignirten Rang ungekräncket gelassen/ und darwider nit beschweret werden.



**Z**weyundzwanzigstens. Und obwohlen Wir der gantz-  
lichen Zuversicht leben / es werden die in diesem Ritterlichen Orden  
auffgenommene Ritterser sich dergestalt verhalten / und sich eines / solchen auff-  
erbawlichen Leben und Wandels beflissen / daß auff dieselbe kein grobes  
schwehres Laster / zu Unserer und des Ordens Berachtung jemahlen  
gebracht werden könne / so wollen Wir doch nichts desto weniger / und  
verordnen in Krafft dieses gnädigst / daß / wan ja wider alles verhoffen /  
und da Gott vor seye / ein Ordens-Ritter durch eine begangene grobe  
Missethat sich des Ordens unwürdig gemacht zu haben beschuldiget  
werden solte / derselbe zuvorderst im General Ordens Capitul förm-  
lich darüber gehört / und nach befinden durch die mehrere Stimmen  
entweder im Orden behalten / oder davon dimittirt werden soll.

**Z**weyundzwanzigstens. Bey Haltung der Capitulen /  
und Ritter auffnehmen solle die von Uns als Ordens-Meistern  
vorschlagende Materie vom Ordens-Cantleren proponirt / und von  
demselben die darüber abzulegen seyende Vota, nebst Beyfügung in der  
Ordnung des Seinigen / eingehohlet / demnechst von Uns / oder Unsere  
Stelle vertretenden / denen mehreren Stimmen nach / geschlossen : So  
dan solcher Schluß vom Ordens-Secretario prothocollirt / und zur  
Execution befördert werden. Sonderbarhe aber solle alle Jahr am Fest-  
tag des Heiligen Erz-Engels Michael, zur unverwelckter Gedäch-  
nus daß an solchem Tag von Uns dieser Unser Ritterlicher Orden  
des Heiligen Huberti wieder auffgerichtet / und auff's new eingeführet  
worden / ein General Capitul gehalten werden. Deme ungeachtet aber  
dannoeh Uns / und Unseren Nachkommenden / als Ordens-Meistern  
und Stiffteren frey stehen solle / erheischender Noth nach / noch mehrere  
aufzuschreiben und zu halten.



**V**ierzundzwanzigstens. Solle auch ein jeder Ritter / so in diesen Orden auffgenohmen wird / gleich nach seiner Auffnahm / dem Ordens Schatz-Meistern hundert Ducaten in Holt / zu Behuff der Armen gegen Schein zustellen.

**F**unffundzwanzigstens. Und dieweilen Wir weither Gnädigst wollen / daß der Ordens-Canzler allzeit ein Mitglied des Ordens-Ritteren und Commendeuren seye ; als solle derselbe auch in allen ihne betreffenden Functionen seinen gebührenden Rang / und Sitz / nach Betrag seiner Auffnahm in den Orden haben / und nehmen / imgleichen auch die Ordens-Bediente / benantlich der Vice Canzler / Secretarius, Schatz-Meister / Herold / und Guarda Robba, der ihnen zu dem Ende ertheilter Instructionen gemäß / unter seiner Obacht / Direction und gehorsamb seyn.

**S**echsundzwanzigstens. Die abgehende Ordens-Bediente sollen durch andere taugliche im Ordens Capitul per majora erwöhlte subjecta ersetzt werden / die Benennung des Groß-Commandeuren und Ordens-Canzleren aber / wan selbige abgehen würden / behalten Wir Uns / und Unseren Nachkommenden / als dieses Ordens Groß-Meistern hiemit bevor / wollen jedoch jedesmahl einen auß der Zahl der Ordens-Rittere darzu erkiesen.

**S**iebenundzwanzigstens. Solle der Ordens Cantzler zu denen vacirenden Aemtern bequeme subjecta dem Capitul vorschlagen / und von demselben deren Capacität / und gute Leimmuth reifflich untersucht werden.

**A**chtundzwanzigstens. Damit auch obgemelte fünff Ordens-Bediente / ihrer Bedienung halber einigen Nutzen und Vorthail haben mögen / so haben Wir jedem derselben / Vermög der hier-



über aufgerichteter eigentlicher Tabell, eine gewisse Jährliche Besoldung  
zugelegt,

**V**ermundzwanzigstens. Wollen und befehlen Wir  
gnädigst/ daß von allen Unseren Dicasterien und Cancleyen vor-  
mehrbemelten jezigen/ auch künftigen Ordens Ritteren/ und Commen-  
datoren in denen an dieselbe erlassenden respectivè Befelcheren/ Rescrip-  
ten/ und Schreiben/ auch deren Überschriften das gebührende Prædicat  
der ihnen aufgetragener Commenden gegeben/ und gleichwie bis dahin  
von Uns und Unserer Regierung die nöthige Befelcher/ Rescripta und  
Decreta an die Land-Richter/ Ober-Beambte und Pflegere erlassen/   
also hinfuro nun an die Commenden eingerichtet werden sollen; neben  
dem wollen und verordnen Wir auch hiemit gnädigst/ daß keiner von  
dieses S. Huberti Ordens Ritteren und Commendeuren in personal  
oder criminal Sachen und Sprüchen bey einigen anderen Ober-weniger  
Untergewichten in Unseren Chur-Fürsten- Herzogthumben/ und Landen/  
als allein vor Uns/ und diesem Ritterlichen Orden beklagt/ und selbige  
rechtlich verbescheidet werden sollen/ ausser in Real Sprüchen/ da können  
Wir gnädigst geschehen lassen daß sie vor anderen Dicasteriis conveni-  
ret/ und darüber rechtlicher Ordnung nach geurtheilet werden. Wie Wir  
dan auch gnädigst zugeben/ daß die bey Uns in würcklichen Kriegs-Dien-  
sten stehende Ordens Ritters/ in puren Militair Sachen vor dem Kriegs  
Recht über die wieder sie dorthen vorkommende Klagen Redt und Antwort  
zu geben schuldig seyn sollen/ und darüber erkant werden möge. Würde  
sich aber ereignen/ daß ein solcher Ritter/ seines Verbrechens halber  
zum Todt/ oder zu einer die infamiam nach sich ziehender Straff verur-  
theilet würde/ so solle derselbe vor Vollstreckung der Urtheil von einem ver-  
sambleten Ordens-Capitul aller Ordens Insignien/ Würden und Præ-  
rogativen beraubet/ und sein Nahmen auß der Ordens Tabell außge-  
löscht werden.



**D**ienſtigſtens. Thuen Wir Uns außtrücklich vorbehal-  
ten / daß wofern Wir über kurz oder lang nöhtig erachten ſolten /  
dieſe jezt eingerichtete : und gnädigſt beſtättigte Ordens = Conſtitutiones  
und Befäge zu verändern / zu verbessern / zu verminderen / oder zu er-  
weiteren / Wir ein ſolches durch den Ordens = Kanzler in völligem Capi-  
tul vortragen laſſen wollen / und nach geſchehener der Sachen reiffer Er-  
wegung / was zu thun oder zu laſſen ſeye / per majora decretirt werden  
ſolle. Zu deſſen mehrerer Urkund / und Bekräftigung dieſes von Uns  
renovirten = und wider = eingeführten Ritterlichen Ordens S. Huberti,  
auch dieſer auffſ new errichteter Ordens = Conſtitutionen / haben Wir  
dieſelbe eigenhändig unterſchrieben / und Unſer Beheimtes Lämmer = Kan-  
zley Inſigel hervortruckten laſſen. Neben in Unſerer Reſidenz = Stadt  
Düſſeldorff den Neun und zwanzigſten Tag des Monaths Septembris,  
im Jahr ein Tauſend Siebenhundert Acht.

**Johann Wilhelm Churfürst.**

